

„Mein letzter Wille“ – Teil 3: Was kann in einem Testament alles verfügt werden

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

hier nun der dritte und letzte Beitrag zum Thema Erbrecht.

Sie haben erfahren, wer alles von Ihren Verwandten erben wird, wenn Sie keine Verfügung über das Erbe getroffen haben. Weiterhin wissen Sie nun, welche Verfügungen möglich sind und in welcher Form diese erfolgen sollten um sicher zu gehen, dass es nicht doch jemand bekommt der es nicht verdient hat. Heute möchte ich aufzeigen, welche inhaltlichen Möglichkeiten es gibt, über den letzten Willen zu verfügen und was Gegenstand eines Testaments sein kann.

In einem Testament können Sie grundsätzlich frei bestimmen, wer, was und unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

In erster Linie kann das Testament **Erbeinsetzungen** enthalten. Der Erblasser bestimmt eine Person als Alleinerbe oder auch mehrere Personen zu seinem Erben. Findet sich kein Erbe der der Erbschaft würdig ist, kann der Erblasser auch wohltätige Organisationen oder die Kirche zum Erben einsetzen. Der Erblasser kann gleichzeitig bestimmen, zu welchen Anteilen die Erben am Nachlass beteiligt werden sollen und wie sie das hinterlassene Vermögen unter sich aufteilen sollen. Er ist dabei frei, die einzelnen Bruchteile zu bestimmen sowie Anordnungen hierüber zu treffen. Der Erblasser kann die Erbeinsetzung auch unter eine Bedingung stellen, z.B. eine bestimmte Summe an eine Stiftung zu zahlen.

Häufig ist auch die Anordnung einer **Vor – und Nacherbschaft**. Der Erblasser kann sein Vermögen an mehrere Personen in zeitlich versetzter Reihenfolge übertragen. Er kann einen Nacherben bestimmen, der erst Erbe wird, nachdem zunächst eine andere Person, der Vorerbe geerbt hat. Der Vorerbe ist so etwas wie ein "Erbe auf Zeit". Diese Vor- und Nacherbschaft wird häufig von Eheleuten praktiziert, die sich zunächst gegenseitig als Vorerben einsetzen und als Nacherben die gemeinsamen Kinder bestimmen. Mit dieser testamentarischen Anordnung stellen die Eheleute sicher, dass das gemeinsame Vermögen auch in der eigenen Familie verbleibt. Der Vorerbe kann nur eingeschränkt über den Nachlass verfügen. Der Erblasser hat aber die Möglichkeit, den Vorerben von einigen Einschränkungen zu befreien.

Möglich ist es weiterhin einen **Ersatzerben** zu bestimmen. Dieser wird nur dann Erbe, wenn ein anderer Erbe vor den Eintritt des Erbfalls stirbt. Es ist darüber hinaus möglich, eine Person von der gesetzlichen Erbfolge auszuschließen, also zu enterben. Dies kann auch die einzige Verfügung im Testament sein ohne einen anderen als Erben einzusetzen. Hat zum Beispiel der Neffe Udo zweifelhaften Umgang, kann er deswegen enterbt werden. Der Neffe bekäme dann nur seinen Pflichtteil, wenn er zu den gesetzlichen berufenen Erben gehört.

Weit verbreitet ist auch das Aussetzen eines **Vermächtnisses**. Mit einem Vermächtnis wird vom Erblasser ein bestimmter Teil aus dem Nachlass herausgenommen und für diesen Teil wird eine besondere Bestimmung getroffen. So können zum Beispiel einzelne Gegenstände an die begünstigte Person verteilt werden. Der so genannte Vermächtnisnehmer ist dadurch gerade nicht der Erbe sondern hat gegen den Erben einen Anspruch auf Herausgabe des zugeordneten Gegenstandes. Daher sollte man z.B., wenn man eine Person tatsächlich als Erben einsetzen möchte, nicht in das Testament schreiben: „Ich vermache meinem Neffen Udo das Grundstück in Hennickendorf“. Vermachen steht für den Laien vielfach für Vererben, für den Juristen ist es nicht nur etwas anderes, sondern genau das Gegenteil.

Der Erblasser kann in einem Testament den Erben mit gewissen **Auflagen** beschweren, indem er beispielsweise anordnet, dass sein Sohn Alleinerbe sein soll, dieser aber verpflichtet ist, sich um den Hund Lumpi zu kümmern. Weitere zulässige Auflagen sind z.B. mit einem Teil des vererbten

Vermögens eine Stiftung zu errichten oder aber ein Grundstück während eines bestimmten Zeitraums nicht zu veräußern.

Letztlich kann ein **Testamentsvollstrecker** benannt werden. Durch einen Testamentsvollstrecker kann der Erblasser weitgehend vermeiden, dass zwischen den Erben Streitigkeiten über die Verteilung des Erbes entstehen. Die Testamentsvollstreckung ist auch sinnvoll um die Erfüllung von den im Testament enthaltenen Auflagen und Bedingungen sicherzustellen. Insbesondere bei einem hohen Nachlassvermögen oder bei mehreren Erben kann die Anordnung einer Testamentsvollstreckung dafür sorgen, dass der letzte Wille des Erblassers auch richtig wie gewollt umgesetzt wird.

Ich hoffe Ihnen durch meinen ersten Dreiteiler einen kleinen Einblick in das Erbrecht gegeben zu haben und konnte Ihnen die Thematik etwas näher bringen. Das Thema ist natürlich sehr umfangreich und konnte hier nicht abschließend und vollständig bearbeitet werden. Ich habe mich bemüht, Ihnen die wichtigsten Informationen mit auf den Weg zu geben. Wenn noch Fragen offen sind, Sie wissen ja wo Sie mich finden und demnächst finden werden.

Serina Schütte
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Serina Schütte



In allen Bereichen, insbesondere im

- Familien- und Erbrecht
- Miet- und Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht

Ihr kompetenter Ansprechpartner

Herzfelder Str. 6
15378 Hennickendorf
www.serinaschuette.de

Tel. 033 434 / 15 2 16
Fax 033 434 / 15 2 17
email: mail@serinaschuette.de